

Kapitalbereitstellungsgebühren

Die Berechnung der Provision für die Bereitstellung finanzieller Mittel ist nicht nur handelsüblich, sondern selbst bei **prompter Erstattung** der steuerlichen Abgaben zwingend erforderlich, da eine entgeltpflichtige Tätigkeit des Spediteurs gemäss ADSp 354 HGB vorliegt.

Ausserdem ergibt sich die Berechtigung auf eine Kapitalbereitstellungsprovision aus der hieraus resultierenden Uebernahme eines möglichen Zahlungsausfallrisikos.

Auch der Einwand, es hätte kein Auftrag vorgelegen, ist nicht relevant, verwiesen wird auf die "Geschäftsführung ohne Auftrag" 677, 683 und 670 BGB.

Entscheidend ist immer, dass der Importeur im Innenverhältnis mit dem Versender und für die von ihm bestellte Ware die Last der Einfuhrabgaben übernommen hat und bei gewöhnlicher Geschäftsabwicklung damit rechnen musste, dass ein Ausführer des Transportes die Abwicklung der Einfuhrabgaben durch den Spediteur vornehmen liess, weil entgegenstehende Anweisungen und Vorkehrungen nicht getroffen wurden.

Aus diesem Grund hat der Spediteur auch einen Anspruch auf die Erstattung der in der Rechnung ausgewiesenen Beträge, die er im Zusammenhang mit seiner Dienstleistung berechnet.

Wesentlich ist auch noch der Hinweis auf die derzeitige Zinspolitik, die es keinem kaufmännischen Unternehmen erlaubt, finanzielle Mittel jeder Art provisionsfrei zur Verfügung zustellen.